S 20 SO 3140/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 3140/23 ER
Datum	05.02.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 734/24 ER-B
Datum	30.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 5. Februar 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

<u>GrÃ¼nde</u>

I.
Streitig ist die GewÃ¤hrung eines Vorschusses zur (selbstÃ¤ndigen) Beschaffung bzw. die KostenÃ¼bernahme von Leistungen der Eingliederungshilfe (MaÃ□nahmen der sozialen Teilhabe in Bezug auf Schulpflicht, MobilitÃ¤t, Assistenz und Therapie) fÃ¼r die Antragstellerin.

Die 2009 geborene Antragstellerin, bei der an GesundheitsstÃ¶rungen insbesondere frÃ¼hkindlicher Autismus (ICD-10: F84.0G), eine Intelligenzminderung mit kaum expressivem Spracherwerb (ICD-10: F70.1G) und VerhaltensauffÃ¤lligkeiten mit motorischer Unruhe, ImpulsivitÃ¤t und IrritabilitÃ¤t, besonders bei VerÃ¤nderungen der Umgebungsbedingungen (ICD-10: F98.88G), bestehen (vgl. z.B. Befundbericht

O1, SozialpÃ¤diatrisches Zentrum des Klinikums S1 vom 29.06.2022, Bl. 191 VA Bd. XIII) und ein GdB von 50 sowie die Merkzeichen G, GI, B, H, aG, BI, RF, TBI (vgl. Bescheid des Versorgungsamtes vom 03.05.2022, Bl. 146 VA Bd. XIII) festgestellt worden sind, hat bis 30.11.2023 mit ihrem Vater in O2 gelebt und das R1schulzentrum in E1, ein SonderpÃ¤dagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ), besucht. Allerdings erfolgte ab Mai / Juni 2023 wegen Unstimmigkeiten beim Transport der Antragstellerin kein Besuch des SBBZ mehr.
Die Antragstellerin ist gemeinsam mit ihrem Vater zum 01.12.2023 in die auch derzeit noch bewohnte Wohnung in L1 gezogen. Mit Bescheid vom 29.02.2024 hat das Staatliche Schulamt L1 den Anspruch der Antragstellerin auf ein sonderpÃ¤dagogisches Bildungsangebot festgestellt (Bl. 57, 58 VA Bd. IV) und die Antragstellerin ist dem S2 Schule am F1park, L1, ab dem 01.12.2023 (bis zumindest 31.07.2025) zugewiesen worden. Ein Schulbesuch der Antragstellerin ist dennoch zunÃ¤chst aus verschiedenen GrÃ¼nden nicht erfolgt. Der Antragsgegner hat am 27.06.2024 mitgeteilt (Bl. 112 LSG-Akte), dass es nun gelungen sei, eine Schulbegleitung zu finden und es daher von Seiten der Schule geplant sei, dass der Schulbesuch ab 01.07.2024 stattfinden kÃ¶nne. Es solle eine EingewÃ¶hnung erfolgen. WÃ¤hrend dieser habe man auch zugesagt, die Taxikosten fÃ¼r die Fahrten der Antragstellerin von und zur Schule zu Ã¼bernehmen.

Im Jahr 2022 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin zunÃ¤chst Leistungen nach einem persÃ¶nlichen Budget (PB) unter Berechnung von monatlichen Kosten fÃ¼r eine Schulbegleitung und eine Autismustherapie im Umfang von vier Wochenstunden zuzÃ¼glich Fahrtkosten. Wegen nicht zweckgemÃ¤Ãer Verwendung der Mittel bewilligte der Antragsgegner die Leistungen vom 01.12.2022 bis 31.07.2023 nicht mehr im Rahmen eines persÃ¶nlichen Budgets, sondern als Sachleistungen (Bescheide vom 28.11.2022, Bl. 119 VA Bd. VIII, und vom 01.12.2022, Bl. 124 VA Bd. VIII). Die Antragstellerin legte, unter Bezugnahme auf das Schreiben der L2 (L.) vom 15.11.2022 (Bl. 112 VA Bd. VIII), in welchem diese von einem Bedarf an Autismustherapie von sechs Stunden wÃ¶chentlich ausgegangen ist, Widerspruch gegen diese Entscheidungen des Antragsgegners ein und beantragte die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes, welcher weit Ã¼berwiegend nicht erfolgreich gewesen ist (vgl. Sozialgericht [SG] Stuttgart, Beschluss vom 25.01.2023, â S 20 SO 3727/22 ER â und Landessozialgericht [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 20.03.2023, â L 7 SO 405/23 ER-B -). Die WidersprÃ¼che wurden mit den Widerspruchsbescheiden vom 15.03.2023 (Bl. 7, 11 VA Bd. X) zurÃ¼ckgewiesen; gegen beide wurde Klage (- S 20 SO 944/23 â und â Â SÂ 20Â SOÂ 946/23 -) zum SG Stuttgart erhoben und sind dort noch anhÃ¤ngig.

Im weiteren Verlauf leitete der Antragsgegner mit Schreiben vom 06.04.2023 (Bl. 30 VA Bd. XI) die ÃberprÃ¼fung des Bedarfes der Antragstellerin beim Medizinischen-PÃ¤dagogischen Dienst (MPD) des Kommunalverbands fÃ¼r Jugend und Soziales Baden-WÃ¼rttemberg (KVJS) ein. Diese Stellungnahme liegt nach Auskunft des Antragsgegners aus verschiedenen GrÃ¼nden (z.B. verzÃ¶gerte Ãbersendung der EinwilligungserklÃ¤rung durch den Vater, Ãberlastung beim KVJS) bis heute nicht vor. Man habe aber erneut eine Ãbersendung der Bedarfsermittlung angemahnt (vgl. Bl. 112 LSG-Akte).

Mit Schreiben vom 05.06.2023 beantragte die Antragstellerin, vertreten durch ihren Vater, beim Antragsgegner einen Vorschuss gem. Â§ 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuches (SGB I), da aufgrund des Verhaltens des Antragsgegners das Vertrauen der Autismustherapeutin L. gestÃ¶rt sei und ihre Bedarfe zeitnah gedeckt werden mÃ¼ssten (Bl. 152 VA Bd. X). Den Antrag lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 19.6.2023 (Bl. 3 VA Bd. XI) in der Gestalt des Widerspruchbescheides vorn 11.01.2024 (Bl. 12 VA Bd. XII) ab. Hiergegen ist nach Auskunft des Antragsgegners keine Klage erhoben worden.

Mit weiterem Bescheid vom 31.08.2023 (Bl. 21 VA Bd. XI + XII) gewÃ¤hrte der Antragsgegner der Antragstellerin die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Autismustherapie in einem Umfang von vier Zeitstunden wÃ¶chentlich zum aktuellen Stundensatz von 110,00 Euro pro Therapiestunde zuzÃ¼glich Fahrkosten in HÃ¶he von 10,00 Euro je Fahrtag fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2023 bis 31.07.2024, sofern ein privater PKW genutzt werde. Eine ÃberprÃ¼fung der Stundenzahl kÃ¶nne erst nach Vorlage der EinwilligungserklÃ¤rung durch den KVJS erfolgen. Mit Schreiben vom 11.09.2023 (Bl. 62 VA Bd. XI +XII) erklÃ¤rte der Antragstellervertreter, dass der Bescheid nichtig und unwirksam sei, da im Bescheid die Leistungserbringerin genannt werde, die jedoch darauf hingewiesen habe, dass bis zur fehlenden KlÃ¤rung der Kosten und des Umfanges der Leistung die Therapie nicht fortgesetzt werden kÃ¶nne. DarÃ¼ber hinaus seien Annexleistungen wie Hilfsmittel und Fahrdienst nicht geklÃ¤rt. Man sei weiterhin an der LeistungsgewÃ¤hrung interessiert und bitte um den Vorschlag entsprechender Alternativen.

Die Antragstellerin hat sodann durch ihren Vater am 15.09.2023 beim SG Stuttgart einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Bezug auf die noch beim SG anhÃ¤ngigen Hauptsacherechtsverfahren S 20 SO 697/23, S 20 SO 945/23, S 20 SO 944/23 und SÂ 20 SO 946/23 erhoben und vorgetragen, man benÃ¶tige einen Vorschuss in HÃ¶he von 5.000,00 Euro pro Monat, um die unerlÃ¤ssliche soziale Teilhabe der Antragstellerin zu gewÃ¤hrleisten sowie ihre notwendige Schulpflicht, MobilitÃ¤t, Assistenz und Therapie zu sichern. Gegenstand dieser beim SG noch anhÃ¤ngigen Hauptsacherechtsverfahren sind verschiedene, in der Vergangenheit liegende ZeitrÃ¤ume, fÃ¼r die z.T. die GewÃ¤hrung eines persÃ¶nlichen Budgets begehrt wird bzw. fÃ¼r die bereits ein solches vom Antragsgegner gewÃ¤hrt worden war, die Bewilligung aber nun aufgehoben und gewÃ¤hrte Leistungen zurÃ¼ckgefordert werden.

Am 16.10.2023 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie ab 01.12.2023 in L1 wohnhaft sei und dort die Schule am F1park besuchen werde. Ihr stehe zur uneingeschrÃ¤nkten Teilhabe an Bildung und sozialer Teilhabe eine Autismustherapie von zehn Stunden wÃ¶chentlich, die Begleitung durch eine Fachkraft zur Schule sowie die EinzelbefÃ¶rderung zur Schule zu.

Nachdem der Umzug stattgefunden hat, hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 08.01.2024 (Bl. 160 SG-Akte) der Antragstellerin ab dem 08.01.2024 bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 im Rahmen der Eingliederungshilfe nach Â§ 54 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) die Kosten fÃ¼r die schulische

Integration zum Besuch der Schule am F1park L1 in Form der Schulischen Assistenz gemÃ¤Ã der Empfehlung des Teilhabemanagements vollumfÃ¤nglich wÃ¤hrend der Unterrichtszeiten gewÃ¤hrt. Der Umfang kÃ¶nne ggf. nach Vorlage des Stundenplans fÃ¼r das o.g. Schuljahr angepasst werden. Die Schulbegleitung werde durch eine erfahrene Nichtfachkraft erbracht. Leistungserbringer sei die I1 GmbH. Die VergÃ¼tung erfolge vom Antragsgegner direkt an den Leistungserbringer. Der Antragsgegner hat sich sodann darum bemÃ¼ht, eine Schulbegleitung fÃ¼r die Antragstellerin zu organisieren, was ihm aber zunÃ¤chst â aus unterschiedlichen GrÃ¼nden â nicht gelungen ist.

Das SG hat mit den Beteiligten am 30.01.2024 einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes durchgefÃ¼hrt. Hier hat der Vater der Antragstellerin nochmals ausgefÃ¼hrt, dass man einen Vorschuss von 5.000,00 Euro fÃ¼r die Inanspruchnahme von sozialer Teilhabeschulpflicht, MobilitÃ¤t, Assistenz und Therapie begehre. Eine Schulbegleiterin stehe nach wie vor nicht zur VerfÃ¼gung, die vom Antragsgegner angedachte Person sei abgesprungen. Er selbst habe auch noch niemanden hierfÃ¼r gefunden. Er wisse auch nicht, was er hierfÃ¼r anbieten kÃ¶nne. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen (Bl. 191 SG-Akte).

Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sodann mit Beschluss vom 05.02.2024 abgelehnt. Das Antragsbegehren der Antragstellerin sei unter Bezug auf ihren Vortrag dahingehend auszulegen, dass sie Teilhabeleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ IX) begehre, unabhÃ¤ngig davon, ob es sich um die GewÃ¤hrung der ihr zustehenden Leistungen im Wege der einstweiligen Anordnung handle oder sie hilfsweise deren Auszahlung als Vorschuss gem. Â§ 42 SGB I begehre. FÃ¼r den so verstandenen Antrag fehle es sowohl am Anordnungsanspruch als auch am Anordnungsgrund. Die Antragstellerin gehÃ¶re zwar grundsÃ¤tzlich zum anspruchsberechtigten Personenkreis fÃ¼r Leistungen der Eingliederungshilfe (Â§ 90 SGB IX) und der Antragsgegner sei auch nach dem Umzug der Antragstellerin weiterhin der Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Leistungserbringer (Â§ 98 Abs. 1 SGB IX). Hinsichtlich der seitens der Antragstellerin begehrten ErhÃ¶hung des zeitlichen Umfangs der Autismustherapie bzw. der entsprechenden KostenÃ¼bernahme seitens des Antragsgegners sei der Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes bereits unzulÃ¤ssig, da Ã¼ber das Begehren zwar mit rechtskrÃ¤ftigem Bescheid vom 03.08.2023 (gemeint wohl Bescheid vom 31.08.2023) entschieden worden sei. Zudem fehle es auch an einem Anordnungsanspruch, da die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht habe, dass der bisherige wÃ¶chentliche Therapieumfang von vier Stunden nicht ausreiche, um die diesbezÃ¼glich verfolgten Ziele sowohl der Teilhabe an Bildung wie auch der sozialen Teilhabe zu erreichen. Die vom Antragsgegner eingeleiteten Ermittlungen Ã¼ber den KVJS seien noch nicht abgeschlossen.
Hinsichtlich der daneben geltend gemachten auÃerschulischen Assistenz zur Nachmittagsbetreuung fehle es an einem Anordnungsgrund. Denn es sei zunÃ¤chst im Hinblick auf den neuen Wohnort der Antragstellerin die MÃ¶glichkeit zu prÃ¼fen, ob familienentlastenden Dienste in Anspruch genommen werden, bevor die Assistenzleistungen seitens der Autismustherapeutin in nicht unerheblichen Umfang in Anspruch genommen wÃ¼rden. Insoweit habe der Antragsgegner bereits in der

Vergangenheit zugesagt, die bei einer entsprechenden Inanspruchnahme familienentlastender Dienste entstehenden Kosten soweit sie nicht von der Pflegekasse der Antragstellerin Ã¼bernommen wÃ¼rden, zu erstatten bzw. die Leistungen der Pflegekasse entsprechend â□□aufzustockenâ□□ (vgl. beispielsweise Bescheid vom 28.03.2022). Soweit die Antragstellerin weitere Annexleistungen zur Autismustherapie begehre, sei hinsichtlich des begehrten Teacch-Materials schon nicht nachvollziehbar, ob dies nicht bereits von der Therapeutin als Therapiematerial vorgehalten werden mÃ¼sse.

Gegen den ihrem gesetzlichen Vertreter gegen Postzustellungsurkunde am 13.02.2024 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin durch diesen am 05.03.2024 Beschwerde zum LSG erheben lassen und weiter vorgetragen. Man beantrage nun den Antragsgegner zu verpflichten, die entstandenen Kosten fÃ¼r eine bedarfsdeckende autismusspezifische Therapie vollumfÃ¤nglich zu Ã¼bernehmen, weiter den Antragsgegner zu verpflichten, vorlÃ¤ufig bis zur KlÃ¤rung in der Hauptsache, der Antragstellerin monatlich einen Vorschuss in HÃ¶he von 5.240,00Â Euro fÃ¼r bedarfsdeckende Leistungen zur Teilhabe ab MÃ¤rz 2024 zu zahlen, auÃ□erdem der Antragstellerin die notwendigen Kosten fÃ¼r ein iPad sowie die notwendige spezielle Software bereitzustellen und den Antragsgegner zu verpflichten, alle Kosten fÃ¼r die Assistenzbedarfe vorlÃ¤ufig zu Ã¼bernehmen. Man sehe vor, den Vorschuss zu nutzen, um die folgenden Kosten zu decken: 64 Euro pro Stunde fÃ¼r 40 Stunden pro Monat fÃ¼r die Schulbegleitung, 120 Euro pro Stunde fÃ¼r sechs Stunden pro Woche fÃ¼r Autismustherapie und tÃ¤glich 20 Euro fÃ¼r die EinzelbefÃ¶rderung zum Schulweg zu nutzen. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne entgegen der Annahme des SG eine soziale Teilhabe durch familienentlastende MaÃ□nahmen aus mehreren GrÃ¼nden nicht erfolgen.

Am 27.06.2024 hat der Antragsgegner auf Nachfrage der Berichterstatterin mitgeteilt, dass der Schulbesuch nun ab 01.07.2024 stattfinden kÃ¶nne. Es solle eine EingewÃ¶hnung erfolgen. WÃ¤hrend dieser habe man auch zugesagt, die Taxikosten fÃ¼r die Fahrten der Antragstellerin von und zur Schule zu Ã¼bernehmen. Die TaxibefÃ¶rderung werde von der Schule organisiert, das Taxiunternehmen solle dann direkt mit dem Antragsgegner abrechnen. Es gebe eine Zusage per Email vom Antragsgegner hierÃ¼ber, einen Bescheid habe man nicht erlassen. Von Seiten der Schule und dem Antragsgegner sei also alles fÃ¼r einen Schulbesuch ab 01.07.2024 organisiert.
Hinsichtlich der Autismustherapie gelte weiterhin die Zusage der Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r vier Stunden. Auch Fahrtkosten, die entstÃ¼nden, wenn der Vater die Antragstellerin zur Therapie bringe, kÃ¶nnten grds. Ã¼bernommen werden. HierfÃ¼r mÃ¼ssten die konkret angefallenen Kosten jeweils abgerechnet werden. Die Kosten fÃ¼r April und Mai habe der Vater trotz Aufforderung bislang noch nicht abgerechnet.

II.

Die am 05.03.2024 beim LSG eingegangene Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 05.02.2024, dem Antragstellervertreter zugestellt am 13.02.2024, ist

gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und nach Â§ 173 SGG insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden. Hierbei unterstellt der Senat fÃ¼r das vorliegende Eilverfahren eine BevollmÃ¤chtigung des Vaters der Antragstellerin zur ProzessfÃ¼hrung auch durch die Mutter der Antragstellerin als deren weiterer gesetzlicher Vertreterin (vgl. Â§Â 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs.Â 6 Satz 2 SGG, so auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 20.03.2023, â L 7 SO 405/23 ER-B -).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Ein Anordnungsgrund ist dann gegeben, wenn der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Dies ist der Fall, wenn es dem Antragssteller nach einer InteressenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 86b Rn. 28). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs.Â 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Dabei begegnet es grundsÃ¤tzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn sich die Gerichte bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer summarischen PrÃ¼fung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 02.05.2005, 1Â BvR 569/05, BVerfGK 5, 237, 242). Allerdings sind die an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen â insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz â wiegen (vgl. BVerfG NJW 1997, 479; NJW 2003, 1236; NVwZ 2005, 927). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschÃ¼tzten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) u.U. nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend zu prÃ¼fen; ist im Eilverfahren eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage nicht mÃ¶glich, so ist bei besonders folgenschweren BeeintrÃ¤chtigungen eine GÃ¼ter- und FolgenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2019 â 1Â BvR 169/19 â juris Rn. 15; Landessozialgericht [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg vom 13.10.2005 â L 7 SO 3804/05 ER-B â und vom 06.09.2007 â L 7 AS 4008/07 ER-B â jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG).

Das SG hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgelehnt.

Das Begehren des Antragstellerin ist zunÃ¤chst dahingehend auszulegen, den Antragsgegner im Beschwerdeverfahren vorlÃ¤ufig bis zur KlÃ¤rung in der Hauptsache zu verpflichten, der Antragstellerin monatlich einen Vorschuss in HÃ¶he von 5.240,00 Euro fÃ¼r bedarfsdeckende Leistungen zur Teilhabe ab MÃ¤rz 2024 zu zahlen, auÃerdem der Antragstellerin die notwendigen Kosten fÃ¼r ein iPad sowie die notwendige spezielle Software bereitzustellen und den Antragsgegner zu verpflichten, alle Kosten fÃ¼r die Assistenzbedarfe vorlÃ¤ufig zu Ã¼bernehmen.
Zu berÃ¼cksichtigen ist in diesem Zusammenhang zunÃ¤chst, dass ein Beschwerdeverfahren beim LSG grundsÃ¤tzlich auf die ÃberprÃ¼fung der im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes ergangenen BeschlÃ¼sse des erstinstanzlichen Verfahrens beim SG auf seine Richtigkeit gerichtet ist und daher grundsÃ¤tzlich auf den Umfang des erstinstanzlichen Verfahrens begrenzt ist (Littmann in Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, Â§Â 143, Rn. 17, beck-online; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. September 2016Â â OVG 10 S 19.16Â -, juris, Rn. 26). Eine Beschwerde, die einen neuen, bisher noch nicht geltend gemachten Anspruch zum Gegenstand hat, ist (mangels Beschwer) grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig (vgl. WehrhahnÂ in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., SGGÂ [Stand: 15.06.2022] Â§ 143 SGG, Rn. 15 zum begrenzten Streitgegenstand im Berufungsverfahren). Im Ãbrigen wÃ¤re eineÂ AntragserweiterungÂ im Rahmen einerÂ BeschwerdeÂ hier ebenfalls gem.Â Â§Â 99Â SGGÂ unzulÃ¤ssig (vgl. dazu Bayrisches LSG, Beschluss vom 18.03.10, â L 11 AS 863/09 B ER -).
Fraglich ist daher, ob die Antragstellerin, die im Verfahren beim SG noch einen Vorschuss/eine KostenÃ¼bernahme von 5.000,00 Euro begehrt hat, nun im Beschwerdeverfahren einen um 240,00 Euro hÃ¶heren Betrag (unabhÃ¤ngig davon, dass dessen Zusammensetzung fÃ¼r den Senat nach den AusfÃ¼hrungen des Antragstellervertreters nicht eindeutig nachvollziehbar ist) geltend machen kann. Auch soweit die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren nun erstmals die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein iPad fÃ¼r den Schulbesuch begehrt, dÃ¼rfte dieser Teil der Beschwerde bereits unzulÃ¤ssig sein, da er im erstinstanzlichen Verfahren noch nicht geltend gemacht worden ist.

Letztlich kann der Senat dies aber offen lassen, denn auch unter Einbeziehung dieser Begehren bleibt die Beschwerde ohne Erfolg, denn die Antragstellerin hat hinsichtlich der Ãbernahme der Kosten fÃ¼r das iPad, Leistungen zur Nachmittagsbetreuung und fÃ¼r weitere Leistungen der Autismustherapie schon keinen Anordnungsanspruch und fÃ¼r die Teilhabeleistungen zum Schulbesuch zumindest keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin ist zunÃ¤chst zwar dem Grunde nach anspruchsberechtigt fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen der Eingliederungshilfe gemÃ¤Ã Â§Â§ 90, 99 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGBÂ IX), denn sie ist im Sinne der Â§Â§ 2 und 3 der zu Â§ 53 Abs. 1 und 2 SGB XII erlassenen Eingliederungshilfeverordnung in der bis zum 31. Dezember 2019 gÃ¼ltigen Fassung, welche gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 4 Satz 2 SGB IX weiterhin anwendbar ist, maÃgeblich aufgrund des bei ihr bestehenden frÃ¼hkindlichen Autismus (ICD-10: F84.0G) und einer Intelligenzminderung mit

kaum expressivem Spracherwerb (ICD-10: F70.1G) wesentlich geistig und seelisch behindert, da sie durch diese Behinderungen i.S.d. Â§ 2 Abs. 1 SatzÂ 1 und 2 SGB IX einzustufenden BeeintrÃ¤chtigungen wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschrÃ¤nkt ist. Insbesondere aufgrund der diesbezÃ¼glich bestehenden EinschrÃ¤nkung der Antragstellerin am normalen Schulalltag wie auch an altersentsprechenden sozialen Interaktionen und AktivitÃ¤ten teilzuhaben, hat die Antragstellerin insoweit â□□ was zwischen den Beteiligten unstreitig ist â□□ auch Anspruch auf die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Â§ 90 Abs. 4 i.Vm. Â§Â§ 76 ff, 113 SGB IX) und zur sozialen Teilhabe (Â§ 90 Abs. 5 i.Vm. Â§Â§ 75, 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGBÂ IX).

Der Antragsgegner ist fÃ¼r diese Leistungen vorliegend auch Ã¶rtlich (Â§ 98 Abs. 1 SGB IX) und sachlich (Â§ 94 Abs. 1 SGB IX i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 AusfÃ¼hrungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch [AGSGB IX BW]) zustÃ¤ndig. Hieran Ã¤ndert sich gemÃ¤Ã□ Â§ 98 Abs. 1 Satz 3 SGB IX auch nichts durch den Umzug der Antragstellerin in den Landkreis Ludwigsburg zum 01.12.2023 (vgl. hierzu auch Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., Â§Â 98 SGB IX [Stand: 01.10.2023], Rn. 13).

Ein Anspruch auf Ã□bernahme der geltend gemachten Eingliederungsleistungen hat die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren â□□ weder als weitere Sachleistung noch in Form der KostenÃ¼bernahme/ eines Vorschusses â□□ jedoch nicht glaubhaft gemacht.
Soweit die Antragstellerin weitere Kosten fÃ¼r die Autismustherapie geltend macht, ist zunÃ¤chst zu beachten, dass mit Bescheid vom 31.08.2023 die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r die Autismustherapie in einem Umfang von vier Zeitstunden wÃ¶chentlich zum aktuellen Stundensatz von 110,00Â Euro pro Therapiestunde zuzÃ¼glich Fahrkosten in HÃ¶he von 10,00 Euro je Fahrtag fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2023 bis 31.07.2024 erfolgt ist. Der Senat kann hier offen lassen, ob dieser Bescheid bestandskrÃ¤ftig geworden ist â□□ so wie das SG ausgefÃ¼hrt hat â□□ oder ob im Schreiben des Antragstellervertreters vom 11.09.2023 ein Widerspruch gegen diesen Bescheid zu sehen ist.
Denn die Antragstellerin hat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keinen Anspruch auf (weitere) Leistungen der Autismustherapie.
Hinsichtlich der seitens der Antragstellerin begehrten ErhÃ¶hung des zeitlichen Umfangs der Autismustherapie bzw. der entsprechenden KostenÃ¼bernahme seitens des Antragsgegners fehlt es an einem Anordnungsanspruch, da die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht hat, dass der bisherige wÃ¶chentliche Therapieumfang von vier Stunden nicht genÃ¼gt, um die diesbezÃ¼glich verfolgten Ziele sowohl der Teilhabe an Bildung wie auch der sozialen Teilhabe zu erreichen und eine ErhÃ¶hung um weitere zwei Wochenstunden, mithin um 50%, erforderlich ist. Ausweislich der Stellungnahme des MPD des KVJS vom 14.12.2021 (Bl. 177 VA Bd. XI), welche der LeistungsgewÃ¤hrung zugrunde liegt, werde eine intensive Autismustherapie im Umfang von vier Stunden in der Woche gerade mit Blick auf die reduzierte tÃ¤gliche Schulbesuchszeit aktuell als Leistung zur sozialen Teilhabe, aber auch als Leistung zur Teilhabe an Bildung fÃ¼r geeignet, erforderlich und angemessen erachtet. Weitere aktuelle Ermittlungen des KVJS liegen derzeit nicht vor, sind aber bereits vom Antragsgegner in Auftrag gegeben worden und

bereits von diesem auch angemahnt worden. Der von der Antragstellerin geltend gemachte weitere Bedarf, lÃ¤sst sich aus den hier vorliegenden Unterlagen aber nicht abschlieÃ□end nachwiesen. Allein die behandelnde Therapeutin geht mit dem Antragstellervertreter davon aus, dass ein Umfang von mindestens sechs Stunden pro Woche erforderlich ist (z.B. Schreiben vom 15.11.2022 und Schreiben vom 03.01.2023, Bl. 61 VA Bd. IX). Eine ausreichende BegrÃ¼ndung fÃ¼r die ErhÃ¶hung der Stundenzahl wird hierin nicht gegeben, im Schreiben vom 15.11.2022 wird dieser Umfang lediglich â□□geschÃ¤tztâ□□. Andere (medizinische/ pÃ¤dagogische) Berichte, die dies ebenfalls fÃ¼r erforderlich halten, gibt es nicht. Die behandelnde H1 erklÃ¤rt z.B. in ihrem vorgelegten Bericht vom 20.01.2023 zwar, dass die bislang erfolgte Autismustherapie nicht beendet werden dÃ¼rfe, da ansonsten mit dauerhaften psychischen BeeintrÃ¤chtigungen zu rechnen sei. Allerdings hÃ¤lt sie hierfÃ¼r eine Therapie von (wenigstens) vier Stunden pro Woche fÃ¼r erforderlich, so dass sich auch hieraus kein hÃ¶herer Bedarf ableiten lÃ¤sst. Nicht zuletzt hat der Antragstellervertreter den hÃ¶heren Bedarf damit begrÃ¼ndet, dass aufgrund des fehlenden Schulbesuchs, weitere Stunden der Autismustherapie notwendig seien. Da der Schulbesuch inzwischen aber wieder stattzufinden scheint, ist auch deshalb ein weiterer Bedarf fÃ¼r die Autismustherapie zumindest im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht nachvollziehbar belegt und mÃ¼sste unter BerÃ¼cksichtigung dieses Schulbesuchs ermittelt werden.
Gleiches gilt fÃ¼r die weiter begehrten Annexleistungen in Form des Teacch-Materials. Auch hier hat die Antragstellerin nicht nachgewiesen, inwieweit und ggf. in welcher HÃ¶he ihr hierfÃ¼r zusÃ¤tzliche Kosten entstehen und inwieweit diese unbedingt erforderlich sind. Aus den vorgelegten Unterlagen der Therapeutin (Leistungsbeschreibung der Therapeutin, Bl. 52 ff. SG-Akte) geht dies nicht hervor, aus den VergÃ¼tungstabellen lassen sich diese Kosten nicht ableiten (Bl. 66 Sg-Akte).
Soweit die Ã□bernahme (weiterer) Fahrtkosten begehrt wird, liegt schon kein Anordnungsgrund vor, denn entgegen den AusfÃ¼hrungen des Antragstellervertreters werden die Fahrtkosten zu den Therapiestunden nach dem Bescheid vom 31.08.2023 erstattet, was der Antragsgegner am 27.06.2024 nochmals ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt und darauf hingewiesen hat, dass fÃ¼r einzelne Monate eine Erstattung bislang nur deshalb nicht erfolgt ist, weil der Antragstellervertreter die Kosten noch nicht gegenÃ¼ber dem Antragsgegner abgerechnet hat.

Hinsichtlich der daneben geltend gemachten auÃ□erschulischen Assistenz zur Nachmittagsbetreuung ist ein Anordnungsanspruch bereits deswegen fraglich, weil der Antragstellervertreter noch nicht ausreichend dargetan hat, welche Hilfsangebote und in welchem zeitlichen Umfang diese tatsÃ¤chlich in Anspruch genommen werden sollen. Konkrete UnterstÃ¼tzungsangebote, die in Anspruch genommen werden sollen, und ggf. welche Kosten hierfÃ¼r entstehen wÃ¼rden sind insbesondere auch fÃ¼r den neuen Wohnort nicht benannt worden. Bislang ist â□□ soweit ersichtlichÂ â□□ auch keine solche Leistung in Anspruch genommen worden. DarÃ¼ber hinaus scheint seit 01.07.2024 wieder â□□ wenn auch erst mit EingewÃ¶hnung â□□ eine Beschulung der Antragstellerin zu erfolgen, und es ist davon auszugehen, dass eine weitere ErhÃ¶hung des Beschulungsumfangs erfolgen dÃ¼rfte (ggf. sogar bis zur Ganztagsbeschulung), so dass dann zu ermitteln wÃ¤re,

inwiefern und ggf. in welchem Umfang eine solche auÃerschulische Assistenz Ã¼berhaupt neben der Autismustherapie und Schule notwendig ist. Nicht zuletzt dÃ¼rften auch hier die Ermittlungen des KVJS abzuwarten sein, um auch den medizinisch notwendigen Bedarf fÃ¼r diese Leistungen abschlieÃend feststellen zu kÃ¶nnen.

Soweit die Antragstellerin die KostenÃ¼bernahme/ einen Vorschuss fÃ¼r eine Schulbegleitung inklusive die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r den Transport zur Schule begehrt, ist zumindest kein Anordnungsgrund gegeben. Einstweiliger Rechtsschutz ist nÃ¤mlich nur zu gewÃ¤hren, wenn der Antragstellerin ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar ist; dabei sind die Interessen der Antragstellerin sowie die Ã¶ffentlichen und ggf. solche beteiligter Dritter zu berÃ¼cksichtigen. Hierbei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, ob die Antragstellerin die Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache mit eigenen Mitteln oder mit zumutbarer Hilfe Dritter Ã¼berbrÃ¼cken kann (BVerfG, Prozesskostenhilfebeschluss vom 20.05.2020 â 1 BvR 2289/19 -, juris Rn. 7 m.w.N; Binder in: Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, 6. Auflage 2021, 86b SGG, Rn. 36; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt, a.a.O., Â§Â 86b SGG, Rn. 28). Hinsichtlich des Anordnungsgrundes muss sie darlegen, welche Nachteile zu erwarten sind, wenn sie auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens verwiesen wird. Dies ist vorliegend nicht zu erkennen. Denn der Antragsgegner hat bereits mit Bescheid vom 08.01.2024 die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Schulbegleitung zugesagt. FÃ¼r den ab 01.07.2024 nun tatsÃ¤chlich stattfindenden Schulbesuch ist auch eine Schulbegleiterin gefunden worden und zumindest fÃ¼r die EingewÃ¶hnungszeit hat der Antragsgegner auch die Ãbernahme der Taxikosten zugesagt. Dass die Schulbegleitung anfÃ¤nglich nicht hat erfolgen kÃ¶nnen, hat daher nicht an der fehlenden Kostenzusage gelegen, sondern diese scheiterte â zum Teil auch aufgrund des Verhaltens des Antragstellervertreters â aufgrund anderer GrÃ¼nde. Die Antragstellerin hat die Schulbegleitung in dieser Zeit auch nicht selbst beschafft und es ist nicht ersichtlich, dass ihr hierfÃ¼r seit Antragseingang Kosten entstanden sind.

Soweit die Antragstellerin die Kosten fÃ¼r die Anschaffung eines iPads begehrt, dÃ¼rfte ein solcher Anspruch fÃ¼r die Zeit, in der die Schule nicht besucht worden ist, schon nicht bestehen. Ob nun fÃ¼r den am 01.07.2024 gestarteten Schulbesuch weiterhin ein iPad benÃ¶tigt wird, ist bislang nicht ausgefÃ¼hrt worden. DarÃ¼ber hinaus hat die Antragstellerin nicht nachgewiesen, unabhÃ¤ngig ob solche Kosten Ã¼berhaupt im Rahmen der Eingliederungshilfe Ã¼bernahmefÃ¤hig wÃ¤ren, dass es fÃ¼r Kinder, fÃ¼r die ein solches GerÃ¤t nicht selbst beschafft werden kann, keine UnterstÃ¼tzungsmÃ¶glichkeiten von Seiten der Schule (z.B. ZuschÃ¼sse zur Anschaffung oder die MÃ¶glichkeit LeihgerÃ¤te zu nutzen) gibt.

Nach alledem hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf die von ihr begehrten (weiteren) Leistungen der Eingliederungshilfe (MaÃnahmen der sozialen Teilhabe in Bezug auf Schulpflicht, MobilitÃ¤t, Assistenz und Therapie). Insoweit scheitert auch der von ihr geltend gemachte Vorschuss zur Selbstbeschaffung dieser Leistungen â unabhÃ¤ngig davon, dass dieser bereits mit Bescheid vom 19.6.2023 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vorn 11.01 2024 abgelehnt

worden ist und damit eine bestandskrÃ¤ftige Ablehnung bereits vorliegt -, denn die GewÃ¤hrung eines Vorschusses nach Â§ 42 SGB I setzt das Bestehen eines Anspruches dem Grunde nach voraus.
Sollte der Antrag der Antragstellerin dahingehend zu verstehen sein, dass sie die begehrten Eingliederungshilfeleistungen nicht als Sachleistung, sondern die GewÃ¤hrung der begehrten Eingliederungshilfeleistungen in Form eines PB gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 4 i.V.m. Â§ 29 SGBÂ IX geltend gemacht werden, kann dahinstehen, ob der Antragsgegner in der vorliegenden Sache aufgrund der von ihm angenommenen zweckwidrigen Mittelverwendung in einem vorherigen Bewilligungszeitraum ausnahmsweise berechtigt gewesen ist, die Leistungsbewilligung in Form eines PBs, auf welche an sich ein Rechtsanspruch besteht (vgl. BSG, Urteil vom 28.01.2021 â B 8 SO 9/19 RÂ -, BSGE 131, 246-259, SozR 4-3500 Â§Â 57 Nr. 1, SozR 4-3250 Â§Â 29 Nr. 1, SozR 4-1300 Â§Â 32 Nr. 6, juris Rn. 25) zu verweigern. Denn soweit fÃ¼r die Sachleistung schon kein Anordnungsanspruch besteht, kann diese Leistung auch nicht in Form eines PB, das eine lediglich andere Leistungsform darstellt, aber ansonsten den gleichen Anforderungen genÃ¼gen muss wie die vom SozialhilfetrÃ¤ger erbrachte Sachleistung (vgl. hierzu LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.01.2020 âÂ LÂ 20 SO 436/15Â -, juris, Rn. 76), erbracht werden. Im Ãbrigen ist auch kein Anordnungsgrund gegeben. Denn es ist nicht glaubhaft gemacht, dass der Antragstellerin ohne eine unmittelbare, dem Hauptsacheverfahren vorgreifende Umstellung der Leistungsform irgendwelche bedeutsamen, geschweige denn unzumutbaren Nachteile entstehen.

Nach alledem war die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG). Â

Â

Erstellt am: 02.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024